Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen.

Von Hoffmann.

In mehreren deutschen Staaten, namentlich in Preussen, Württemberg und Baden, ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten, insbesondere auch, rühmlicher Weise, aus der Mitte der Gemeindebehörden selbst [1]), die Einführung einer neuen wichtigen, in das ganze politische Leben nothwendig tief eingreifenden Einrichtung, einer Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, oder vielmehr der Verhandlungen der Organe der Gemeinden, angeregt worden. Vornehmlich nur insoferne von einander abweichend, als jene Oeffentlichkeit von der einen Seite — in Preussen und Baden — nur für die Verhandlungen der den Gemeindeangehörigen näher stehenden unmittelbaren Vertreter derselben, der Stadtverordneten oder Bürgerausschüsse, je für sich oder bei ihrem Zusammentritt mit dem eigentlich vollziehenden und verwaltenden Organe der Gemeindegewalt, dem Magistrate oder Gemeinderathe, von der andern Seite aber — in Württemberg — unbeschränkt und insbesondere auch für die Verhandlungen des Gemeinderaths in Anspruch genommen worden ist, stimmen die diessfallsigen Wünsche und Vorschläge in der Hauptsache, nehmlich darin überein, dass die Oeffentlichkeit nicht blos etwa in einer den Verhandlungen nachfolgenden Veröffentlichung ihres Herganges oder ihrer

1) Es ist diess namentlich von verschiedenen Stadtverordneten-Versammlungen in Preussen, sowie von vielen, besonders städtischen Gemeinderaths-Collegien in Württemberg zu rühmen.

Ergebnisse, sondern in wirklicher Eröffnung des freien Zutrittes von Zuhörern zu denselben zu bestehen habe, wie solche in Sachsen, mit Beschränkungen, für die Stadtverordneten, und in Baden für die grösseren Bürgerausschüsse bereits zugestanden ist. [1]) Dabei ist, zu Begründung und Unterstützung des Vorschlages, durchgängig auf den belebenden und förderlichen Einfluss, welchen solche Oeffentlichkeit auf die allgemeine Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, auf die organische Verwaltung derselben, und demzufolge auf den Zustand der Gemeinden überhaupt äussern müsste, nachdrücklich hingewiesen worden. Bekanntlich haben aber bis jetzt alle diese Wünsche und Vorschläge bei den zur Entscheidung zuständigen öffentlichen Gewalten wenig günstiges Gehör gefunden, wie denn denselben, aus materiellen oder formellen Gründen, theils — in Baden — nur unvollständig, theils — in Preussen und Württemberg — wirklich gar nicht entsprochen worden ist, wobei in materieller Beziehung vornehmlich die auch schon von einzelnen wissenschaftlichen Autoritäten [2]) ausgesprochene Besorgniss einer störenden Einwirkung der Oeffentlichkeit auf den Gang und Erfolg der Verhandlungen sich eingemischt zu haben scheint. [3]) Es wird unter solchen Umständen diese

1) Allgemeine Städteordnung des Königreichs Sachsen vom 2. Febr. 1832, §. 170; Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Baden vom 31. Dec. 1831, §. 40.

2) Hieher gehören vornehmlich: Dahlmann, Die Politik, 1. Band. Göttingen 1835, S. 239, und Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipzig 1836, S. 387.

3) Diese Besorgniss ist in Baden bei den ständischen Berathungen über die Ausdehnung der Oeffentlichkeit insbesondere von Organen der Regierung offen ausgesprochen worden. S. Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogthums Baden im Jahr 1831, Protokolle der zweiten Kammer, 3. Beil.H. S. 118, und 9. Heft, S. 59 ff. Der Preuss. Cabinetsordre vom 19. April 1844, welche die Oeffentlichkeit ausdrücklich auf eine fortlaufende Reihe öffentlicher Berichte beschränkt, scheint aber solche wenigstens nach den zu ihrer Rechtfertigung laut gewordenen Aeusserungen zu Grunde zu liegen. S. Allgemeine Zeitung von 1844, Nro. 123 und 143. Noch deutlicher ist dieselbe endlich in Württemberg in dem von der Staatsregierung gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinderäthe ergangenen Erlass ausgesprochen worden, soferne hier von dem bei der Oeffentlichkeit eintretenden Gewichte äusserer Einflüsse, im Gegensatz von der ungetrübten Selbstständigkeit bei einem Ausschlusse jener, die Rede ist. S. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. März 1846. Regier.Bl. S. 150.

unstreitig hochwichtige Frage voraussichtlich noch mehrfach und namentlich in unseren Ständeversammlungen weiter zur Sprache und Erörterung kommen. [1])

Bei dem bis jetzt bestehenden entschiedenen Widerstreite der Ansichten über die in Frage stehende Einrichtung, der ihr zugleich von beiden Seiten, nur in entsprechend verschiedenem Sinne, beigelegten Bedeutung für die Gemeindeverfassung, und dem grossen Einflusse, welchen letztere anerkanntermassen auf das Leben und Wirken der Gemeinden und weiterhin mittelbar auf das Staatsleben äussert, mag eine gründliche und unbefangene Prüfung und Würdigung derselben, von einem möglichst allgemeinen Standpunkte aus, hier um so mehr an der Stelle sein, als eine solche wirklich noch nicht in zureichendem Maasse stattgefunden hat, und, insoweit der Gegenstand in Beziehung auf einzelne und concrete Verhältnisse zur Sprache kommt, gar leicht vorgefasste Grundsätze und Ansichten störend sich einmischen, hieraus aber nothwendig nach der einen oder anderen Richtung einseitige oder extreme Ergebnisse hervorgehen.

Behufs dieses unseres Versuches erscheint uns nun am angemessensten, zunächst von einer kurzen Darstellung derjenigen Angelegenheiten, welche, und der Art und Weise, wie solche, vermöge der bestehenden Gemeindeverfassungen, im Allgemeinen Gegenstand von Gemeindeverhandlungen oder von Verhandlungen der Organe der Gemeinden sind, aus-, sodann aber erst überzugehen auf Erörterung der Hauptfrage, ob und inwieweit für diese Verhandlungen, ihrer Natur nach, und nach Maassgabe der übrigen hiebei zu beachtenden Verhältnisse, eine Oeffentlichkeit in der obengedachten Vollkommenheit zu wünschen oder zu fordern sei.

Die Angelegenheiten, welche, auf verschiedene Weise, Gegenstand der vorgedachten Verhandlungen sind, lassen sich, wenn hier, dem vorliegenden Zwecke gemäss, nur solche deutsche Gemeindeverfassungen von allgemeiner Bedeutung in Betracht gezogen werden, welche auf dem Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden beruhen, und in welchen ein mitwirkender

---

1) In der Württemb. Kammer der Abgeordneten ist diess auf dem ausserordentlichen Landtage in neuester Zeit geschehen, jedoch, zufolge der Art der Veranlassung, ohne gründliche Erwägung in materieller Beziehung.

Gemeingeist der Gemeindeangehörigen als ihr eigentliches Lebensprincip vorausgesetzt ist, wie namentlich die in Preussen, vermöge der beiden Städteordnungen, in Baiern, im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden und im Churfürstenthum Hessen [1]), im Allgemeinen unterscheiden eines Theils in solche, welche, als das allgemeine Staatsinteresse unmittelbar berührend, dem Gebiete der Staatsthätigkeit als solcher angehören, und nur, zu ihrer Erleichterung, sowie unter ihrer vollständigen und unbedingten Leitung, von den Gemeinden oder ihren Organen besorgt werden, andern Theils in solche, welche, als durch die Gemeinschaftlichkeit des Wohnsitzes, die hiemit zusammenhängenden Bedürfnisse, und privatrechtlich begründete Vermögensrechte bedingt, den Gemeinden selbst für sich und ihrer Autonomie allein angehören, und nur etwa, im Interesse der künftigen Gemeindeglieder, eine Oberaufsicht des Staates rechtfertigen. [2])

Zu den Angelegenheiten der ersteren Gattung gehören in der Regel hauptsächlich verschiedene, mehr oder minder untergeordnete Gegenstände der Justiz- und der Polizeiverwaltung des Staats.

Im Gebiete der Justizverwaltung sind es, soweit den Gemeinden überhaupt eine Wirksamkeit hierin eingeräumt ist, [3]) meist

---

1) Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt am Main 1837, S. 289 ff.; Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbwesen, Augsburg 1831. Vorrede S. IV.

2) Eine ähnliche, dem wahren Wesen der Gemeinden entsprechende, Unterscheidung hat unter Anderen auch Mittermaier in der Badischen Abgeordnetenkammer als Berichterstatter über den Entwurf des Gesetzes in Betreff der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden aufgestellt. S. o. a. Verhandl. 3. Beil.H. S. 72.

3) Mehrentheils sind die Gemeinden wirklich von einer Theilnahme an der eigentlichen Justizverwaltung ausgeschlossen, so namentlich: in Preussen, s. Duesberg, Uebersicht der Justizverfassung in den Preussischen Staaten, in Kamptz Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung u. s. w., 42r. Bd. Berlin 1833. S. 3 ff.; in Baiern, s. revidirtes Gemeindeedict vom 1. Juli 1834, 4. Titel, 2. Capitel, Ziffer II., und Rudhart, Ueber den Zustand des Königreichs Baiern, 3. Band, Erlangen 1827. S. 217 ff.; im Königreich Sachsen, s. allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen von 1832, 11. Abtheilung, und Weisse, Lehrbuch des K. sächsischen Staatsrechts, 2. Band. Leipzig 1827. S. 30 ff.; im Churfürstenthum Hessen, s. Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834, §. 61, 63, 108.

nur ganz untergeordnete Gegenstände, insbesondere aus dem Kreise der sogenannten freiwilligen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit und der streitigen Civiljustiz. Aus dem ersteren sind so namentlich in Württemberg den Gemeinderäthen sämmtliche dahin gehörige Geschäfte mit wenigen Ausnahmen, in Beziehung auf die ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen, also nicht eximirten Personen und Sachen, theils in ihrer der Gemeinderäthe Stellung als solcher, theils als Unterpfandsbehörde, theils mittelst eines beständigen Ausschusses, des Waisengerichtes, zur Besorgung übertragen. [1]) In Baden aber ist in dem vorgedachten Kreise grossentheils der erste Ortsvorsteher (Bürgermeister) allein zu einer Thätigkeitsäusserung berufen, und nur die Führung der Contrakten-, Grund- und Unterpfandsbücher dem Gemeinderath zugewiesen. [2]) In dem Kreise der streitigen Civiljustiz bildet in Württemberg der erste Ortsvorsteher (Schultheiss) allein, oder nach seinem Ermessen mit Zuziehung einiger oder aller Gemeinderäthe, die friedensrichterliche Behörde für alle nicht exemte Personen und Sachen, der Gemeinderath aber die eigentliche Civilgerichtsbehörde in Untergangs-, in geringfügigen, und in Compromisssachen; auch liegt ihm ob, in gewissen Fällen provisorische Verfügungen in Rechtsstreitigkeiten zu treffen, und in liquiden Schuldforderungen gegen nicht exemte Ortsangehörige die Rechtshülfe zu vollziehen. [3]) Dagegen steht in Baden lediglich dem ersten Ortsvorsteher für sich allein die Entscheidung in gewissen geringeren Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, sowie der Vollzug richterlicher Erkenntnisse zu. [4]) Von einem öffentlichen Zutritt ist bei allen diesen Geschäften der Gemeindeorgane durchaus keine Rede. Sie kommen vielmehr, soweit sie dem ersten Ortsvorsteher für sich obliegen, durch diesen ganz allein, soweit sie aber Sache des Gemeinderathes sind, ebenso

---

1) Jeitter, Handbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Württemberg, 2. Auflage, 1. Band. Tübingen 1844. S. 10.

2) Rettig, Der badische Bürgermeister, 2. Auflage. Freiburg 1842. S. 40 ff.

3) Scheurlen, Der teutsche gemeine und württembergische Civilprocess, 1. Band. Tübingen 1836. S. 143 ff.

4) Rettig, Der badische Bürgermeister, S. 27 ff.

wie andere Gegenstände seines Geschäftskreises, in abgeschlossenem collegialischem Zusammentritt seiner Mitglieder, erforderlichen Falls etwa noch unter Beiziehung der unmittelbar Betheiligten, zur Verhandlung.

Eine weit umfassendere Angelegenheit der oben bemerkten ersteren Art bildet in der Regel die den Organen der Gemeinden vom Staate übertragene Handhabung der staatspolizeilichen Thätigkeit in ihren örtlichen Beziehungen, die Ortspolizei im weiteren Sinne, im Gegensatz der aus dem Wesen der Gemeinden selbst abzuleitenden, in ihren besonderen, namentlich Vermögensverhältnissen begründeten, daher den Gemeinden selbst wesentlich und nothwendig eigenen und, soferne überhaupt, wie hier vorausgesetzt ist, die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkannt wird, unveräusserlichen Ortspolizei im engeren Sinne. [1]) Es ist diese Ortspolizei im weiteren Sinne in den einzelnen Gemeinden entweder dem ersten Ortsvorstande allein, wie in Baden, [2]) Churhessen [3]) und in den baierischen Landgemeinden, [4]) oder dem ganzen Gemeinderath, etwa unter vorzüglicher Einwirkung des

---

1) Es ist diese Unterscheidung der ortspolizeilichen Thätigkeit nach ihrem weiteren und engeren Sinne nothwendig, um die dem Staate zukommende allgemeine, die gesammte Rechtsordnung und die Interessen der ganzen Staatsgesellschaft in ihren allgemeinen Gliederungen umfassende polizeiliche Thätigkeit einer Seits, und die von den Gemeinden als solchen frei auszuübende rein örtliche, nicht in allgemeinen Bedürfnissen und Anforderungen begründete, wenn auch damit zusammenhängende und analoge öffentliche, ebendesshalb wohl auch einer Staatsaufsicht unterliegende Fürsorge anderer Seits klar und scharf aus einander zu halten und jedem Theile als sein vollkommenes Recht zuzuscheiden. Auch ist solche in der Wirklichkeit und Praxis überall mehr oder weniger im Einzelnen, nicht aber auch im Allgemeinen und grundsätzlich anerkannt. In ersterer Beziehung spricht sich diese Anerkennung aus in dem überall in den meisten Zweigen der ortspolizeilichen Thätigkeit im Ganzen nachzuweisenden, offenbar auf obiger Ansicht beruhenden Unterschied zwischen dem, was hier die Gemeinden zu thun verpflichtet sind, und dem, was ihrem ganz freien Belieben überlassen ist, mag nun Ersteres auch, wie Letzteres, aus Gemeindemitteln, oder aus Staatsmitteln zu bestreiten sein.

2) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom Dec. 1831, §. 41, 50 und 51.

3) Gemeindeordnung §. 61.

4) Revidirtes Gemeindeedikt §. 107.

ersten Ortsvorstandes, wie in den preussischen [1]), bairischen [2]) und sächsischen [3]) Stadtgemeinden und in Württemberg [4]), bald als gesetzliches Recht, von welchem nur zufolge wirklicher gesetzlicher Bestimmung eine Ausnahme stattfinden kann, wie in Bayern [5]) und Württemberg [6]), bald als regelmässiger Geschäftskreis, von welchem nur ausnahmsweise einzelne Zweige einer besondern, vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden, wie in Baden [7]), bald zwar auch als ständiger, aber jeder Zeit willkührlich von der Staatsregierung wieder abzunehmender Auftrag, zugetheilt, wie in den preussischen [8]) und sächsischen [9]) Städten und in Churhessen. [10]) Dabei umfasst der ortspolizeiliche Wirkungskreis, der Natur der Sache nach, und wie demgemäss in der badischen Gemeindegesetzgebung [11]) ausdrücklich näher bestimmt ist, namentlich die sogenannte Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maas und Gewicht. Ihre Handhabung findet aber, welchen Organen der Gemeinden und unter welchen Modalitäten sie denselben übertragen sein mögen, auch ganz, wie die der obengedachten Zweige der Justiz, ohne irgend einen freien Zutritt, und nur in einem Theil der preussischen und sächsischen Städte, in der Art unter Mitwirkung der Stadtverordneten statt, dass einzelne von diesen

---

1) Ordnung für sämmtliche Städte der preussischen Monarchie vom 19. Nov. 1808, §. 166, und revidirte Städteordnung für die preussische Monarchie vom 17. März 1831. §. 109.

2) Revidirtes Gemeindedict, §. 67 u. 68.

3) Allgemeine Städte-Ordnung, §. 252 u. 253.

4) Verwaltungs-Edict für die Gemeinden. Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. §. 4.

5) Revidirtes Gemeinde-Edikt. §. 67 und 107.

6) Verwaltungs-Edikt §. 3.

7) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, §. 6 und o. a. Verhandlungen der Ständeversammlung, 3tes Beilagenheft. S. 86.

8) O. a. beide Städte-Ordnungen a. a. O.

9) Allgemeine Städte-Ordnung a. a. O.

10) Gemeinde-Ordnung a. o. a. O.

11) O. a. Gesetz. §. 48.

mit einzelnen Mitgliedern des Magistrats zu ständigen Deputationen und Commissionen zusammenzutreten haben, welchen, unter der Aufsicht und Controle von jenem, die specielle Besorgung gewisser Zweige der Ortspolizei obliegt. [1])

Bilden die bisher näher erwähnten Angelegenheiten im Allgemeinen nur einen mehr untergeordneten und zufälligen Gegenstand von Gemeindeverhandlungen, so haben diese dagegen an den jenen oben gegenüber gestellten weiteren Angelegenheiten einen sehr bedeutenden und wesentlichen Mittelpunkt. Bei ihnen handelt es sich, wie heutzutage auch von der Staatsthätigkeit in zunehmendem Maasse und immer bestimmter anerkannt und geltend gemacht wird, um die Sicherung der zahlreichen materiellen und geistigen Interessen, welche durch das örtliche gesellige Zusammenleben erzeugt, nur durch gemeinsame Kraft getragen werden können, und dabei den Staatsverein nur mittelbar — vermöge der hierin liegenden mittelbaren Förderung und Sicherstellung seiner Interessen und seines Bestandes, berühren, [2]) ebendesshalb aber, wie oben ausgeführt worden, ganz der Gemeindethätigkeit zu überlassen sind. Nächster Gegenstand derselben ist aber, als Bedingung und Voraussetzung der Sicherung jener Interessen, der Natur der Sache nach, einmal die Erhaltung des verfassungsmässigen Organismus der Gemeinde, der Basis ihrer Thätigkeit, sodann die wirkliche Bewerkstelligung der zu Sicherung obengedachter Interessen unmittelbar zu treffenden, im engeren Sinne ortspolizeilichen Vorkehrungen, endlich die Verwaltung des, zu Erfüllung der vorgedachten, sowie der weiteren vom Staate für seine unmittelbaren oder doch gemischten Zwecke überwiesenen Aufgaben, erforderlichen Gemeindevermögens. [3]) Diese offenbar durchaus hochwichtigen Angelegenheiten nehmen nun, ihrer Natur im Allgemeinen nach schon, besonders aber in grösseren und vermöglichen Gemeinden, eine vielfache Thätigkeit, zu diesem Ende aber sofort mehr oder minder aus-

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 175—180; von 1831, §. 107; Sächsische St.-Ord. §. 253, 254.

2) Vortrag des Departements-Chefs des Innern, Geh. Raths v. Schlayer, über den Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Verwaltungs-Edicte, in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem Landtage von 1839, 12. Band. S. 63.

3) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 344.

gedehnte Verhandlungen in Anspruch. Unter den letzteren besteht indessen, zufolge der Natur jener ihrer Gegenstände, wieder ein sehr wichtiger Unterschied sowohl insofern, als sie zum Theil einer mehr oder minder eingreifenden Controle der Staatsregierung unterliegen, was jedoch für die vorliegende Frage nicht weiter in Betracht kommt, als auch, was hier wirklich von entschiedener Bedeutung ist, insoferne, als dieselben unter einer mehr oder minder ausgedehnten organischen Einwirkung im Innern der Gemeinden, bald nur von Seiten des Gemeinderaths, bald neben diesem auch noch von Seiten eines weiteren oder engeren Bürgerausschusses oder gar der gesammten Gemeindebürgerschaft stehen. Ueber alle diese verschiedenen Verhältnisse bedarf es daher, zu Gewinnung eines klaren und sicheren Standpunktes für die Untersuchung der vorliegenden Frage, noch einer näheren Darlegung.

Im Allgemeinen ist der Magistrat oder Gemeinderath das Centralorgan der Gemeindegewalt für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten, für die Anordnung der diesfallsigen Vorkehrungen jeder Art sowohl, als auch, obwohl unter vorzüglicher, zum Theil ausschliesslicher Uebertragung der unmittelbaren Besorgung an den Ortsvorstand, und einer in preussischen und sächsischen Städten den Stadtverordneten, wie bei der Ortspolizei, vorbehaltenen Mitwirkung, die Vollziehung und Ausführung derselben. [1]) Dagegen kommt dem Bürgerausschuss die unmittelbare Vertretung der gesammten Bürgerschaft gegenüber vom Magistrate, und zu dem Ende im Allgemeinen namentlich die bindende oder rein gutächtliche Berathung des letzteren bei Beschlüssen über wichtigere Angelegenheiten, die Befugniss zu Anträgen auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen und zu diesfallsigen Beschwerdeführungen, sowie die Controle der ganzen Verwaltung zu. [2]) Versammlungen der

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 47, 127, 169, 174—181, von 1831. §. 104, 107 u. 110; Baier. Ed. §. 46 u. 55; Sächs. St.-Ordn. §. 179 u. 180; Württ. Verwalt.-Ed. §. 4 u. 42; Bad. Ges. §. 8, 41 u. 42; Churhess. Gem. Ordn. §. 36, 59 u. 63.

2) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 48, 108, 170—173, 183, von 1831, §. 75 u. 76; Baier. Ed. §. 81—84; Sächs. St.-Ordn. §. 111 u. 115; Württ.

gesammten Gemeindebürgerschaft sind grösstentheils zwar nur zur Vornahme von Wahlen oder allgemeinen Eröffnungen an jene angeordnet;[1]) in Baden und Churhessen treten dieselben aber auch zu wirklichen Verhandlungen, theils, in so weit die Gemeinden nur eine kleinere Anzahl von Bürgern haben, an der Stelle der Bürger ausschüsse, theils in einzelnen wichtigeren Fällen, zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung, oder auch auf besondere Genehmigung oder Verfügung der Staatsbehörde, zusammen.[2]) Die Verhandlungen selbst sind durchaus collegialisch, so dass die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden.[3]) Es besteht aber hiebei ein wichtiger Unterschied hinsichtlich der Art und Weise, wie solche zwischen dem Magistrat und dem Bürgerausschuss, behufs ihres verfassungsmässigen Zusammenwirkens, insbesondere behufs diesfallsiger gegenseitiger Mittheilungen, zu führen sind. In den preussischen Stadtgemeinden geschieht Solches in der Weise, dass beide Behörden ihre Vorschläge und Beschlüsse in der Regel auf schriftlichem Wege einander mittheilen, in den Fällen aber, wo sie es rathsam oder nothwendig finden, je die andere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, ihnen freisteht, eines oder einige Mitglieder zu diesem Behufe an dieselbe abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder zu entfernen haben.[4]) In den sächsischen Stadtgemeinden ist jener Verkehr auch in der Regel schriftlich; es ist aber zu Abkürzung des Geschäftsganges und der gegenseitigen Mittheilungen dem Stadtrathe gestattet, nach seinem Gefallen, Einen oder Mehrere aus seiner Mitte in die Stadtverordneten-Versammlung abzusenden,

---

Verw.-Ed. §. 47, 52, 53, 56, 57, 59; Bad. Ges. §. 135; Churh. Gem.-Ordn. §. 36, 38, 64.

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 67—69, von 1831, §. 75; Baier. Ed. §. 42; Sächs. St.-Ordn., §. 119; Württ. Verw.-Ed. §. 47.

2) Bad. Ges., §. 35 u. 38; Churh. O. §. 37.

3) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 119, 121—123, von 1831, §. 79, 106; Sächs. St.-Ordn. §. 158—162, 188; Baier. Ed. §. 38 u. 87; Württ. Verw.-Ed., §. 19, 51 u. 61; Bad. Ges. §. 43 u. 136; Churh. O. §. 65.

4) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 113, und Zusatz hiezu in der Kabinetsordre vom 14. Juli 1832, Gesetzsammlung, S. 186. St.-Ordn. von 1831, §. 111.

um hier durch jene in seinem Namen mündlich Vortrag halten, die Meinung des Stadtraths und die hiefür sprechenden Gründe auseinandersetzen, Anfragen beantworten, Erläuterungen und Nachweisungen geben, entstandene Zweifel beseitigen und insoweit Theil an den Berathungen nehmen zu lassen; es darf daher diesen Abgeordneten des Stadtraths, auf vorgängige Anmeldung, der Zutritt in die Stadtverordneten-Versammlung nie verweigert werden, und nur bei der Abstimmung dürfen sie nicht anwesend bleiben. [1]) In den übrigen Staaten wird aber zwischen dem Gemeinderath und Bürgerausschuss in der Regel mündlich verhandelt. Es besteht in dieser Beziehung in Württemberg und Baden ausdrücklich die Anordnung, dass der Bürgerausschuss in allen den Fällen, wo er den Gemeinderath zu berathen hat, von diesem in seine Sitzung einzuladen, hier mit dem Gegenstand der Berathung und der Ansicht des Gemeinderaths bekannt zu machen, und um seine Ansicht zu vernehmen, sofort, wenn er jener Ansicht beistimmt; seine diesfallsige Erklärung im Gemeinderathsprotokoll einzutragen, wenn er Anstände findet, aber, behufs abgesonderter Berathung abzutreten befugt, und nach Beendigung von dieser ihr Ergebniss wieder mündlich vor dem Gemeinderathe vorzutragen ist, sonstige Anträge des Bürgerausschusses an den Gemeinderath aber auch jeder Zeit mündlich zu geschehen haben. [2])

Unter den einzelnen Hauptzweigen der Gemeindethätigkeiten erstreckt sich diejenige für Erhaltung des verfassungsmässigen Organismus der Gemeinden der Natur der Sache nach, auf den persönlichen und dinglichen Gemeindeverband, oder den Umfang der Gemeindeangehörigkeit von Personen und Realitäten, nach deren verschiedenen Arten und Abstufungen, auf die über der Gemeinde stehende Gemeindegewalt und ihre Organe, endlich auf die Verhältnisse der Gemeinde nach aussen, insbesondere zum Staate.

Hinsichtlich des persönlichen und dinglichen Gemeindeverbandes kommt dem Gemeinderath vornehmlich und der Regel nach nur die Vollziehung und Handhabung allgemeiner gesetzlicher Normen, und zwar nach Massgabe dieser, namentlich einmal die Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft, beziehungsweise

1) Sächs. St.-Ordn. §. 172.
2) Württ. Verw.-Ed., §. 54, 56 u. 63; Bad. Ges., §. 136—138.

die Entlassung aus demselben, sodann die Erhaltung gehöriger Uebersicht über den Bestand der Gemeindegenossen und der zu dem Gemeindebezirk gehörigen Grundbesitzungen, vornehmlich rücksichtlich der sich hierauf beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde, die Abwehr von Eingriffen in jene Rechte, wie einer Abtrennung von Realitäten von dem dinglichen oder einer Eindrängung von Personen in den persönlichen Gemeindeverband, zu. [1]) Dabei ist aber dem Bürgerausschuss, hinsichtlich der für die Gemeinde-Interessen besonders wichtigen Bürgeraufnahmen, das Recht eingeräumt, entweder ein blosses Gutachten oder die Zustimmung in der Art hiezu abzugeben, dass ohne diese der gemeinderäthliche Beschluss nicht in Wirksamkeit treten kann. [2])

Zu Erhaltung der über der Gemeinde stehenden verfassungsmässigen Gemeindegewalt ist hauptsächlich die Personalbesetzung der dieselbe vertretenden Organe, nach Massgabe gesetzlicher Normen, Gegenstand von Verhandlungen. In dieser Beziehung kommt nun aber die Besetzung der Stellen im Bürgerausschuss oder in der Stadtverordneten-Versammlung ganz allgemein der ganzen Bürgerschaft, [3]) die von denjenigen im Gemeinderath oder Magistrat, zum Theil, wie in Württemberg und Baden, auch der letzteren, zum Theil aber, wie in den übrigen oben erwähnten Staaten, dem Bürgerausschuss, [4]) die der untergeordneten Gemeindedienststellen dem Magistrat, vorbehältlich eines Gutachtens oder der Zustimmung des Bürgerausschusses [5]), je mittelst ordentlicher Wahlakte, zu.

---

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 178 lit. d.; Sächs. St.-Ordn. §. 58.

2) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 24, von 1831, §. 12; Baier. Ed. von 1834, §. 82; Sächs. St.-Ordn., §. 21; Württ. Verw.-Ed., §. 56; Bad. Ges., §. 15; Churh. Gem.-Ordn. §. 63, 64.

3) Preuss. St.-O. von 1808, §. 48 u. 88, von 1831, §. 50, 65 u. 74; Sächs. St.-O., §. 130; Württ. Verw.-Ed. §. 50; Bad. Ges. §. 27; Churh. Gem.-O. §. 38.

4) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 152, von 1831, §. 90; Baier. Ed., §. 52; Sächs. St.-Ordn., §. 111; Württ. V. Ed., §. 5; Bad. Ges., §. 11; Churh. Gem.-O., §. 39 u. 40.

5) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 157 u. 178, lit. a, von 1831, §. 96; Baier. Ed., §. 58; Sächs. St.-Ordn., §. 180; Württ. Verw.-Ed., §. 20, 22, 23 u. 56; Bad. Ges., §. 42 u. 135, Ziffer 3; Churh. Gem.-Ordn., §. 54—56.

Die Handhabung der Verhältnisse der Gemeinden nach aussen, insbesondere zum Staate, giebt vornehmlich Veranlassung zu Verhandlungen über die Vorlage von Gemeindebeschlüssen an die Staatsregierung, behufs ihrer Prüfung und Genehmigung, in den einer solchen unterliegenden Fällen, oder über die verfassungsmässige Zulässigkeit von einzelnen Regierungsverfügungen in Gemeindeangelegenheiten, und entsprechenden Falls eine Verwahrung hiegegen, was jedoch Beides immer mit anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang steht und daher hier ganz ausser näherer Betrachtung bleiben kann.

Was weiter die Bewerkstelligung der rein ortspolizeilichen Vorkehrungen betrifft, so steht ihre Anordnung, abgesehen von der der Staatsregierung, mittelst ihrer Prüfung und Genehmigung, vorbehaltenen diesfallsigen Einwirkung, grossentheils, nämlich soweit ein Aufwand hiemit verbunden ist, im Zusammenhang mit der Anordnung des Gemeindeaufwandes überhaupt, und somit in der hiefür verfassungsgemäss feststehenden Behandlung. Selbst die Anordnung der diesfallsigen Normen fällt, soweit die Grösse des Gemeindeaufwandes hiedurch bedingt ist, damit zusammen. Die hier ausserdem noch übrige und zulässige Anordnung von Normen aber ist dem Gemeinderath allein vorbehalten; dem Bürgerausschuss ist hier nur das Recht eingeräumt, Anträge auf Einführung neuer und die Abänderung bestehender Einrichtungen zu stellen, [1]) wie auch die Verpflichtung auferlegt, auf Aufforderung des Gemeinderathes Gutachten hierüber abzugeben. [2]) Die Vollziehung und Handhabung der rein ortspolizeilichen Vorkehrungen steht, obwohl sie an sich ganz der Gemeindegewalt als solcher zukommt, doch, zufolge des vielfachen unmittelbaren und ergänzenden Zusammentreffens jener mit der vom Staate ausgehenden Ortspolizei i. w. S., mit der Ausübung von dieser in engem Zusammenhang, eben deshalb aber auch unter derselben ausschliesslichen Behandlung von Seiten des Gemeinderathes. Eine

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 170; Baier. Ed., §. 84; Sächs. St.-O., §. 115, lit. e; Württ. Verw.-Ed., §. 60; Bad. Ges., §. 136; Churh. Gem.-O., §. 64, Ziffer 4.

2) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 173, von 1831, §. 112; Baier. Ed., §. 82; Sächs. St.-Ordn., §. 115, lit. d; Württ. Verw.-Ed., §. 57; Bad. Ges., §. 139; Churh. Gem.-Ordn., §. 64, Ziffer 5.

Mitwirkung des Bürgerausschusses ist daher hier nur in derselben Beschränkung zulässig, wie bei der Anordnung der zuvorgedachten ortspolizeilichen Normen, und ausserdem etwa noch insoweit, als Solches im Zusammenhang mit der Controle der Verwendung des Gemeindeeinkommens geschehen kann.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens erfordert allenthalben vor Allem eine den Bedürfnissen, Kräften und übrigen Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Anordnung und Feststellung des Gemeindeaufwands, soferne hiedurch die Grösse des aus dem Gemeindevermögen im engeren und weiteren Sinne zu schöpfenden Gemeindeeinkommens bestimmt wird, sodann eine gleichmässige Anordnung und Festsetzung der Gemeindeeinkommensquellen, sowie der Art und des Maasses ihrer Benützung und des demgemäss hieraus zu beziehenden Einkommens, endlich eine angemessene Fürsorge für ordnungsmässige, pünktliche und gewissenhafte Realisirung der demgemäss angeordneten und festgestellten Einnahmen und Ausgaben; alles diess bildet daher in vorliegender Beziehung je einen Gegenstand besonderer und zwar mannigfacher Verhandlungen, welche die Thätigkeit der Gemeindegewalt ganz vorzugsweise, wenn auch unter häufiger und mehr oder weniger tief eingreifender Einwirkung der Staatsgewalt, in Anspruch nehmen.

In der erstgedachten Beziehung handelt es sich eines Theils, behufs einer sicheren Grundlegung des Gemeindehaushaltes und der Verhütung von Verlegenheiten und Unordnungen in demselben, von der periodischen Feststellung eines umfassenden Voranschlages der in der bevorstehenden, gewöhnlich einjährigen Verwaltungsperiode zu leistenden Ausgaben im Ganzen, des Ausgabenetat, andern Theils aber von der unmittelbaren Festsetzung der einzelnen Ausgaben im Lauf einer jeder Verwaltungsperiode, der Ausgaben-Dekretur und Anweisung. Ersteres, die Festsetzung des Ausgabenetat, kommt zunächst dem Magistrat zu; es ist aber hiezu überall die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich und daher von dem Magistrat vor der definitiven Festsetzung von jenem einzuholen. [1]) Das Andere, die

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183 u. 184, von 1831, §. 114, Ziff. 1; Baier. Ed.; §. 81; Sächs. St.-Ordn., §. 184, Ziff. 1, 186 lit. c u. 220; Württ.

Dekretur der einzelnen Ausgaben, steht zwar, als ein wesentlicher Zweig der Vollziehung, in der Hauptsache dem Magistrat zu; [1]) es ist derselbe hiebei aber doch mehreren Theils in verschiedenen Fällen zu Einholung der Zustimmung oder doch eines Gutachtens des Bürgerausschusses gebunden. Zu diesen Fällen gehört namentlich die Ueberschreitung des festgesetzten Ausgabenetat, [2]) die Verwilligung neuer Gehalte von Gemeindebeamten, [3]) sowie von ausserordentlichen Belohnungen und Geschenken an einzelne Mitglieder des Magistrats, [4]) die Anordnung von Neubauten, [5]) der Abschluss von Lieferungskontrakten, [6]) insbesondere bei Nichteinschlagung des Steigerungsweges, [7]) zumal wenn Gemeinderathsmitglieder hiebei betheiligt sind. [8])

Bei der Anordnung und Festsetzung der Gemeindeeinkommensquellen, sowie der Art und des Maasses ihrer Benützung, und des demgemäss hieraus zu beziehenden Einkommens handelt es sich auch, wie bei den Gemeindeausgaben, eines Theils von einer vorläufigen periodischen Festsetzung eines Voranschlages der Einkünfte aus den verschiedenen Einkommensquellen im Ganzen, eines Einnahmenetat andern Theils von der unmittelbaren Festsetzung derselben im Lauf der Verwaltungsperiode selbst, der eigentlichen Verwaltung derselben.

Ersteres, wie letzteres, ist zunächst und im Allgemeinen Sache des Magistrats. Es findet aber hiebei in der ersten Beziehung ganz dieselbe Mitwirkung des Bürgerausschusses statt,

---

Verw.-Ed., §. 26 u. 52, Ziff. 1; Bad. Ges., §. 135, Ziff. 13; Churh. Gem.-O., §. 80, Ziff. 16 u. Schluss, und §. 86.

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 178, lit. b; Baier. Ed., §. 60; Sächs. St.-Ordn., §. 31; Württ. Verw.-Ed., §. 21 u. 31; Bad. Ges., §. 130; Churh. Gem.-Ordn., §. 87.

2) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183, lit. a, von 1831, §. 114, Ziff. 6 u. 7; Sächs. St.-Ordn., §. 186, lit. c; Württ. Verw.-Ed., §. 52, Ziff. 2; Bad. Ges., §. 135, Ziff. 9; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 1.

3) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183 lit. b; Württ. Verw.-Ed., §. 53; Bad. Ges., §. 135, Ziff. 4; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 2.

4) Württ. Verw.-Ed., §. 52, Ziff. 5; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 2.

5) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183, lit. c; Baier. Ed., §. 82; Bad. Ges. §. 135, Ziff. 8.

6) Preuss. St.-Ordn., §. 183, lit. c; Baier. Ed., §. 82.

7) Bad. Ges., §. 135, Ziff. 15.

8) Württ. Verw.-Ed., §. 52, Ziff. 4; Churh. Gem.-Ord., §. 80, Ziff. 4.

wie bei Festsetzung der Ausgabenetats, und in der zweiten Beziehung sogar, je nach der Natur der einzelnen Verwaltungsgegenstände und der verschiedenen diesfallsigen Verwaltungsakte, eine noch viel ausgedehntere. Es sind in dieser Beziehung die hauptsächlichsten und ziemlich allgemeinen Einkommensquellen der Gemeinden, eines Theils unmittelbares rentirendes Vermögen, namentlich an Grundstücken, Grundgefällen, Gewerbeeinrichtungen und verzinslichen Capitalien, andern Theils Steuern, d. h. von den Gemeindegenossen als solchen zu Deckung des Gemeindebedarfes zu entrichtende Individualbeiträge, zu unterscheiden.

Die Verwaltung des unmittelbaren Gemeindevermögens begreift nicht allein die Benutzung von diesem, behufs der Gewinnung eines Ertrages, sondern auch, als eine ebenso wichtige oder noch wichtigere Aufgabe, die geeigneten Massregeln hinsichtlich seines Bestandes, und zwar theils, als Bedingung der Fortdauer des Ertrages, hinsichtlich vollkommener Erhaltung des Bestandes, theils hinsichtlich der etwa durch höhere Interessen gebotenen Vornahme von Veränderungen in demselben, und es sind diese beiden Aufgaben hier je besonders zu beachten.

Die Benützung zu Gewinnung eines Ertrages ist dem Gemeinderath ziemlich allgemein nur insoweit für sich allein überlassen, als hiebei ganz bestimmte Normen in Anwendung zu bringen sind und auch wirklich in Anwendung kommen, wie namentlich über die Benützung, Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung der Güter und Gefälle, insbesondere von Waldungen, die Wiederanlage heimbezahlter verzinslicher Capitalien,[1]) also keine Ausnahmen hievon stattfinden. Dagegen ist dem Bürgerausschuss ausserdem eine eingreifende Mitwirkung eingeräumt. Vornehmlich ist diess der Fall bei Verleihungen und sonstigen Verträgen über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreichs geschehen,[2]) zumal wenn Gemeinderathsmitglieder hiebei

1) Vergl. z. B. die vielfachen diesfallsigen Vorschriften in Württemberg bei Weisser, das Verwaltungs-Edikt etc. mit den dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden, überhaupt hierauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und anderen Normalien, zweite Auflage, erste Abtheilung, Stuttgart 1844. S. 18 ff.

2) Württ. Verw.-Ed., §. 52 Ziff. 3; Bad. Ges. §. 118; Churh. Gem.-O., §. 80, Ziff. 3.

betheiligt sind,[1]) bei mehrjährigen, mithin wichtigeren Verpachtungen,[2]) und bei Nachlässen liquider und exigibler Forderungen.[3]) In Preussen ist den Stadtverordneten ausdrücklich eine Beschlussnahme über die Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken, die Bedingungen bei Vererbpachtungen oder Verzeitpachtungen von Grundstücken und Nutzungen, die Gebote bei den desshalb gehaltenen Licitationen, und überhaupt über Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeindewesens zugestanden.[4])

Die Maasregeln hinsichtlich des Bestandes stehen, soweit sie die vollständige Erhaltung desselben betreffen, in der Hauptsache im Zusammenhang mit der Benützung, und soweit sie etwa einen Aufwand erfordern, mit der Anordnung der Gemeindeausgaben im Ganzen und Einzelnen, und somit unter den diesfallsigen Normen. Ganz eigenthümlich verhält es sich dagegen mit der Vornahme von Veränderungen in dem Bestand. Dieselbe steht, mag sie nun eine Vermehrung oder Verminderung von jenem zum Gegenstande haben, durchgängig unter einer den Gemeinderath mehr oder weniger bindenden Einwirkung des Bürgerausschusses. Es tritt letztere demgemäss namentlich ganz allgemein ein bei der Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken und anderem nutzbarem Eigenthum, bei der Aufnahme von Kapitalien und bei der Ablösung von solchen zu Deckung laufender Ausgaben, bei ausserordentlichen Holzschlägen in den Gemeindewaldungen, bei der Belastung des Gemeindevermögens durch Passivübernahme von Pfandrechten, Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigem Eigenthum, überhaupt bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Vermögensfonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird, endlich beim Beginnen oder Verlassen wichtiger Rechtsstreite in Betreff des Gemeindevermögens.[5])

---

1) Baier. Ed., §. 82; Würt. Verw.-Ed., §. 52, Ziff. 4; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 4.

2) Sächs. St.-Ordn., §. 186 lit. d; Bad. Ges., §. 135 Ziff. 6; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 3.

3) Sächs. St.-Ordn., §. 186 lit. e; Württ. Verw.-Ed., §. 52, Ziff. 6; Bad. Ges., §. 135, Ziff. 12; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 5.

4) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183, lit. c; von 1831, §. 114.

5) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 183 lit. c, und von 1831, §. 114,

Die Gemeindesteuer-Verwaltung nimmt, nachdem der Gesammtbetrag des durch Steuern aufzubringenden Gemeindeeinkommens durch den Ausgaben- und Einnahmen-Etat, insbesondere durch die in letzterem zu liefernde Nachweisung von der Unzulänglichkeit des Ertrages vom unmittelbaren Gemeindeeinkommen zu Deckung des Gemeindebedarfes bestimmt ist, der Natur der Sache nach die Thätigkeit der Gemeindegewalt noch in zweifacher Beziehung in Anspruch, eines Theils für die Festsetzung der Art der Steueranlegung, sei es nun, dass solche nach dem Besitz und Einkommen, oder nach dem Aufwande der Einzelnen geschehe, Schatzungen oder Aufwandssteuern, (direkte oder indirekte Besteuerung,) andern Theils für die diesen Bestimmungen entsprechende Ausführung der Steueranlagen, und zwar sowohl, was die direkten Vertheilungssteuern betrifft, mittelst Ausmittlung der einzelnen Steuerobjekte nach ihrem Steuerwerthe, und der Umlage des auf sie fallenden Steuerantheils nach Massgabe von jenem, als auch, was die direkten Quotitäts- und die Aufwandssteuern betrifft, mittelst des Ansatzes der einzelnen gesetzlichen Steuerschuldigkeiten. Von diesen beiden Gegenständen giebt nun der erstere nothwendig Veranlassung zu eigenen sorgfältigen Erwägungen, damit nicht gegen die ersten Grundsätze der Besteuerung, und ebendamit gegen die Forderungen der Gerechtigkeit, die Grundbedingungen des materiellen Wohlbefindens der Gemeindeglieder, und gegen die eigenen Finanzinteressen der Gemeinde verstossen werde. In Betracht dieser seiner grossen Bedeutung, ist derselbe denn auch zum Theil durch allgemeine Staatsgesetze geregelt. [1]) Wo und soweit diess aber nicht der Fall ist, hat die Gemeindegewalt nur unter organischem Zusammenwirken von Gemeinderath und Bürgerausschuss hierüber zu entscheiden. [2]) Der andere Gegenstand ist

---

Ziff. 3 und 5, und §. 116—120; Baier. Ed., §. 82; Sächs. St.-Ordn., §. 33, 38, 111, 185 und 186; Württ. Verw.-Ed., §. 52, 53 und 56; Bad. Ges. §. 135, Ziff. 5—7, 11 und 14; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 6—11 und 15.

1) Baier. Ed., §. 35; Württ. Verw.-Ed., §. 25; Bad. Ges., §. 64 und 67—76; Churh. Gem.-Ord., §. 77.

2) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 184, von 1831, §. 121; Baier.-Ed., §. 82; Sächs. St.-Ordn., §. 92; Bad. Ges., §. 74 und 81; Churh. Gem.-Ordn., §. 80, Ziff. 12.

dagegen, als Sache der Vollziehung, dem Gemeinderath allein, im Ganzen oder einem Ausschuss von ihm überlassen.[1]) Mit dem Gemeindesteuerwesen steht endlich noch in unmittelbarem Zusammenhang die die Besteuerung vertretende Anordnung von persönlichen Diensten der Gemeindeangehörigen für Gemeindezwecke. Es ist solche auch, wie die von Steuern entweder durch allgemeine Gesetze regulirt, oder, und soweit diess nicht der Fall ist, als die Höhe des Ausgabenetats wesentlich bedingend, von gemeinschaftlichem Beschluss von Gemeinderath und Bürgerausschuss abhängig, und nur die Vollziehung dieser Anordnungen kommt dem Gemeinderath allein zu.[2])

Die Fürsorge für die ordnungsmässige, pünktliche und gewissenhafte Realisirung der durch die zuständigen Organe der Gemeindegewalt angeordneten und festgestellten Einnahmen und Ausgaben ist, neben der bereits erwähnten Niedersetzung der hiefür erforderlichen Organe, vornehmlich zu bethätigen eines Theils durch die Anordnung einer geordneten Kassenführung und Rechnungsablegung von Seiten letzterer Organe über die ihnen zur Realisirung anvertrauten Einnahmen und Ausgaben, andern Theils durch eine angemessene Controle dieser Verrichtungen. Für Ersteres ist meisten Theils durch die Staatsgesetzgebung allgemeine und gleichmässige Vorsehung getroffen.[3]) Letzteres ist dagegen, zunächst wenigstens, Obliegenheit der Gemeindegewalt selbst, und zwar, als Gegenstand der Vollziehung, vornehmlich des Gemeinderathes;[4]) nur an der Rechnungscontrole, also an der Prüfung der abgelegten Rechnungen, hat der Bürgerausschuss, behufs der ihm zukommenden Controle des Gemeindehaushaltes überhaupt, selbstständigen Antheil

---

1) Deklar. zur Preuss. St.-Ordn. vom 14. Juli 1832; Sächs. St.-Ordn., §. 95; Württ. Verw.-Ed., §. 28 und 29; Churh. Gem.-Ordn., §. 63 e.

2) Baier.-Ed., §. 33; Württ. Gemeindebürgerrechtsges. vom 4. December, 1833, §. 53, 55 und 58; Bad. Gemeindebürgerrechtsges. vom 31. December 1831, §. 46, 47 und 49; Bad. Gemeindeges., §. 77—79 und 135, Ziff. 2; Churh. Gem.-Ord., §. 78, 79, 80, Ziff. 14 und §. 63, lit. e.

3) Preuss. St.-Ordn. von 1831, §. 124; Württ. Verw.-Ed., §. 32; Bad. Ges., §. 134.

4) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 178, lit. f; Sächs. St.-Ord., §. 223—225; Württ. Verw.-Ed., §. 36; Bad. Ges., §. 21 und 133; Churh. Gem.-Ordn., §. 63, lit. f., 90 und 91.

zu nehmen,[1]) und er ist sogar zum Theil hierauf ausdrücklich als eine Gelegenheit hingewiesen, in eine nähere Prüfung und Untersuchung des Gemeindehaushaltes einzugehen und auf deren Grund diesfallsige Wünsche und Anträge vorzubringen.[2])

Diess sind nun in der Hauptsache und in kurzer Uebersicht die Angelegenheiten, welche, vermöge der bestehenden Gemeindeverfassungen, im Allgemeinen Gegenstand von Gemeindeverhandlungen oder vielmehr von Organen der Gemeindegewalt sind. Es ergiebt sich aus dieser ihrer Aufzählung allein schon ganz klar, wie jene Verhandlungen, ihrer rechtlichen Veranlassung und der Natur ihrer Gegenstände nach, höchst verschieden sind, wie diese Verschiedenheit auch nothwendig einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Berechtigung zur allgemeinen Theilnahme der Gemeinde als solcher hieran, sowie hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer solchen Theilnahme begründet, und wie solche daher auch bei der Entscheidung hierüber vorzüglich und vor Allem in Betracht kommen muss. Die folgende Erörterung über die vorliegende Frage selbst, auf welche wir nun von hier aus übergehen, hat Solches aber erst näher zu erweisen.

Vom allgemeinen rechtlichen Standpunkte aus, also abgesehen von positiv bestehenden besonderen Normen, ist es wohl klar und kann keinem Streite unterliegen, dass alle Angelegenheiten einer Gemeinde, als eines Gemeinwesens, den vollkommenen Angehörigen derselben, den eigentlichen Gemeindegenossen, als Solchen, gemeinschaftlich, diese somit, soweit ihnen keine allgemeine rechtliche und natürliche Hindernisse im Wege stehen, berechtigt sind, an deren Verhandlung in soweit Antheil zu nehmen, als mit den Gesammtinteressen der Gemeinde vereinbar ist; namentlich muss ihnen innerhalb dieser Gränzen die Berechtigung zustehen, bei diesfallsigen Verhandlungen zuzusehen und zuzuhören. Diese in dem allgemeinen Princip der Gemeinden begründete Berechtigung ist nun zwar durch die oben erwähnten Gemeindeverfassungen in der Art beschränkt, dass den einzelnen Gemeindegenossen eine unmittelbare Theilnahme an der Gemeindeverwaltung nicht,

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 184, lit. d; von 1831, §. 126; Baier. Ed., §. 82; Württ. Verw.-Ed., §. 36 und 38; Churh. Gem.-Ordn., §. 64 Ziff. 4, und §. 90, 91.

2) Württ. Verw.-Ed., §. 59.

diese vielmehr nur einem Gemeinderath, unter Controle und mehr oder minder eingreifender Mitwirkung eines die Gemeinde dem Gemeinderath gegenüber unmittelbar vertretenden Bürgerausschusses, zukommt. Es ist aber hiebei nicht allein, wie oben schon angeführt worden, überhaupt ein mitwirkender Gemeingeist der Gemeindegenossen als eigentliches Lebensprincip vorausgesetzt, sondern sogar, gerade durch das Institut der Gemeindevertretung, thatsächlich der Grundsatz ausgesprochen, dass die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht mehr als ausschliesslicher Geschäftskreis und als das Geheimniss weniger bevorzugter Personen zu betrachten, sondern, ohne solche Abschliessung, in einem weiteren Kreise der Gemeindegenossen zu behandeln sei. [1])

Wie sich nun aber aus dem eben aufgestellten Satze sogleich von selbst ergiebt, ist für die Gemeindegenossen als solche eine Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen der Organe der Gemeindegewalt, insbesondere durch Zusehen und Zuhören, nur in so weit in Anspruch zu nehmen, als es sich in denselben von eigentlichen Gemeinde-, also solchen Angelegenheiten handelt, welche, als durch die Gemeinschaftlichkeit des Wohnsitzes, die hiemit zusammenhängenden Bedürfnisse und privatrechtlich begründeten Vermögensrechte bedingt, den Gemeinden selbst für sich und ihrer Autonomie allein angehören. Dagegen müssen von jenem Anspruch völlig ausgeschlossen bleiben alle diejenigen Verhandlungen, welche, als das allgemeine Staatsinteresse unmittelbar berührend, dem Gebiete der Staatsthätigkeit als solcher angehören, und nur zu ihrer Erleichterung, sowie unter ihrer vollständigen und unbedingten Leitung, von den Gemeinden oder ihren Organen besorgt werden, wie von denselben die hauptsächlichsten aus dem Gebiete der Justiz- und Polizeiverwaltung oben näher angeführt worden sind. [2]) Kann in Beziehung auf diese, namentlich aber

---

1) Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands, Altenburg 1844, S. 232.

2) Insoweit erscheint daher das in neuerer Zeit in Württemberg von den Ministerien der Justiz und des Innern ergangene Verbot einer eigenmächtigen Anordnung der Oeffentlichkeit der Gemeinderathsverhandlungen von Seiten der Gemeinderäthe jeden Falls vollkommen gerechtfertigt. Auch ist die rechtliche Begründung desselben von ganz entschiedenen Freunden der

die Justizangelegenheiten, zum Theil, vom allgemein-rechtlichen und politischen Standpunkte aus, mit Grund die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit nicht hiefür Oeffentlichkeit zu verlangen oder zu wünschen sei, so bleibt solche hier, auf dem Standpunkte der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Genossen, je als solcher, nothwendig ganz dahingestellt.

Selbst für die Verhandlungen über wirkliche Gemeindeangelegenheiten in dem oben angeführten Sinne kann der Anspruch auf freien öffentlichen Zutritt, wie bereits bemerkt worden ist, nur insoweit geltend gemacht und zugegeben werden, als diess mit den Gesammtinteressen der Gemeinde vereinbar ist. Es finden daher auch hier nothwendig Beschränkungen statt.

Fragt es sich nun aber näher, welche Beschränkungen durch die Gesammtinteressen der Gemeinde geboten seien, so sind solche im Allgemeinen in der Hauptsache auf Folgendes zurückzuführen:

Vor Allem sind wohl Beschränkungen nothwendig rücksichtlich der Verhandlungsgegenstände. Es müssen in dieser Beziehung die oben gedachten Verhandlungen, abgesehen von den besonderen Zwecken, von welchen es sich hiebei handelt, ganz allgemein unterschieden werden in solche, welche die Anordnung von Vorkehrungen für die Gemeindezwecke, und in solche, welche die Vollziehung dieser Anordnungen zum Gegenstande haben, da diesem Unterschied hier eine vorzügliche Bedeutung zukommt.

Bei den ersteren Verhandlungen ist ein öffentlicher Zutritt der Gemeindegenossen in der Regel ganz entschieden zuzulassen, ohne eine Verletzung der Gesammtinteressen der Gemeinde besorgen zu müssen. Insbesondere ist diess der Fall bei den Hauptgegenständen derselben, bei der Anordnung rein ortspolizeilicher Vorkehrungen, sodann, was grossen Theils hiemit zusammenhängt, bei der Anordnung des Gemeindeaufwandes im Ganzen, mittelst periodischer Feststellung des Gemeindeausgaben-Etat, endlich bei der Anordnung des Gemeindeeinkommens, mittelst Fest-

---

Oeffentlichkeit nicht angegriffen worden. S. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Württemberg auf dem ausserordentlichen Landtage vom Jahr 1847. Prot. der 22. Sitzung, S. 7.

setzung des Gemeindeeinnahmen-Etat. Von beiden letzteren Gegenständen gilt Solches selbst dann, wenn hiebei, was als wünschenswerth und, soll anders der Etat, seinem Wesen nach, wirklich als Plan und Richtschnur für die Vermögensverwaltung dienen, als nothwendig anzusehen ist, die Ausgaben und Einnahmen nicht allein kurz und summarisch nach ihren Quellen und ihrem wahrscheinlichen Betrage berechnet werden, sondern auch zum Voraus die Art und Weise näher bestimmt wird, wie eines Theils die einzelnen, Ausgaben veranlassenden materiellen Anstalten für Gemeindezwecke hergestellt und unterhalten, somit die Ausgaben hiefür unmittelbar angeordnet, andern Theils die verschiedenen Gemeinde-Einkommensquellen, zu Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, im Einzelnen verwaltet, d. h. in ihrem Bestande erhalten oder verändert, und wirthschaftlich benützt werden sollen, auch diese Bestimmungen eine möglichst genaue und klare Begründung und Beleuchtung, durch Ueberschläge und die erforderlichen Hinweisungen auf bereits feststehende oder erst einzuführende Verwaltungsgrundsätze und Einrichtungen, erhalten.[1]) Nur insoweit möchte etwa die Oeffentlichkeit eine Ausnahme zu erleiden haben, als rein persönliche Verhältnisse und Interessen, wie z. B. die Regulirung, namentlich die Erhöhung von Besoldungen bereits angestellter oder zur Anstellung bezeichneter untergeordneter Diener, mit Rücksicht auf ihre individuellen Leistungen, zur Verhandlung kommen.[2]) Zwar ist schon gerade in Beziehung auf die oben gedachten Gegenstände nicht ohne Grund das Bedenken geäussert worden, dass die Organe der Gemeindegewalt, zufolge der engen Verbindung, in welcher sie mit den übrigen Gemeindegenossen stehen, und der demzufolge stattfindenden vielfachen Durchkreuzung der Gemeindeinteressen durch Gewerbs-, Familien- und andere Rücksichten, durch eine Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen in diesen nur zum Nachtheil jener sich beengt fühlen möchten, und dass diess insbesondere der Fall sein werde

1) Vergl. die Schrift: Zur Beleuchtung der Gemeindeverwaltung in Württemberg. Ulm 1844, S. 17.

2) Hierauf ist namentlich auch bei den diesfallsigen Verhandlungen der zweiten Kammer in Baden aufmerksam gemacht worden, s. diese Verh. vom Jahre 1831, Heft 9, S. 63 und 68. Vergl. auch Reichard, a. a. O. S. 236.

bei Gegenständen, welche voraussichtlich von der Mehrheit der Genossen nicht gerne gesehen werden, wie z. B. bei der Anordnung neuer mit Aufwand verbundener Anstalten, als Schulhäuser, Wege, bei Erhöhung der Gemeindesteuern u. s. w.[1]) Es ist aber gegen dieses Bedenken, ganz abgesehen von den gegenüberstehenden, erst später zu erwähnenden positiven Vortheilen der Oeffentlichkeit, mit vollem Grunde zu bemerken, dass die besorgte Beengung, bei allen wirklich dem allgemeinen Interesse förderlichen Anordnungen, theils durch die im Laufe der diesfallsigen Verhandlungen dargebotene Gelegenheit zu offener und ausführlicher Begründung der hierauf sich beziehenden Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse, theils durch das einer abweichenden öffentlichen Meinung von den meisten Trägern der Gemeindegewalt entgegenzustellende, bei den Mitgliedern von Ständeversammlungen allerdings vielfach ermangelnde, stärkende und kräftigende Bewusstsein, an den zu erhöhenden Gemeindelasten einen verhältnissmässigen und nicht unbedeutenden Antheil nehmen zu müssen, von den mittelst ihrer zu schaffenden Gemeinde-Anstalten aber keinen vorherrschenden Vortheil zu ziehen, gehoben und beseitigt wird.

Nicht ebenso, wie mit den Verhandlungen über Anordnungen der vorgedachten Art, verhält es sich in vorliegender Beziehung mit denjenigen Verhandlungen, welche die blosse Vollziehung jener Anordnungen betreffen. Hier wird die Oeffentlichkeit wirklich grossen Theils den Gesammtinteressen nachtheilig und daher nicht am Platze seyn. Nicht allein kommen hier, wie ein kurzer Blick auf die verschiedenen Verhandlungsgegenstände zeigt, in gar vielen Fällen einzelne ganz unmittelbare Personal-Interessen zur Sprache, deren öffentliche Verhandlung, bei der durch die Verhältnisse gebotenen Kürze des gewöhnlichen Geschäftsganges, nur Störungen und Missverständnisse aller Art veranlassen, oder gar den Saamen der Zwietracht und des Hasses in der Gemeinde ausstreuen könnte,[2]) sondern es sind auch gar viele der Verhandlungsgegenstände so unbedeutend, dass eine Hinlenkung der

1) Verh. der Kammer der Abg. in Württ. von 1847, a. a. O. S. 37 und 38; Artikel in der schwäb. Kronik von 1847, No. 59.

2) Bad. Kammerverhandl. a. a. O. S. 59; Bülau, die Behörden von Staat und Gemeinde, S. 387.

allgemeinen Aufmerksamkeit auf ihre Verhandlung durch die Oeffentlichkeit den Zwecken der letzteren und ebendamit den Gesammtinteressen der Gemeinde nur schaden könnte.[1]) Es darf hier nur erinnert werden: in ersterer Beziehung an die Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft und an die Besetzung der Gemeindedienststellen,[2]) an die Prüfung der ökonomischen, moralischen und technischen Zuverlässigkeit der Concurrenten bei Gemeindearbeiten, Verpachtungen, Verkäufen von Gemeindevermögenstheilen, an die Verwilligung von Armenunterstützungen im Einzelnen; in der anderen Beziehung an die vielfach und häufig erforderliche unmittelbare Genehmigung von bereits im Allgemeinen beschlossenen und sofort nur durch Witterungsverhältnisse oder die Bereitschaft von Geldmitteln bedingten öffentlichen Arbeiten, die Genehmigung des Ergebnisses vorschriftsmässig, zumal in öffentlichem Aufstreich, vorgenommener kleinerer Verkäufe oder Verpachtungen, die Dekretur mittelst Abstreichs, oder auf den Grund vorgängiger gesetzlicher Prüfung durch verpflichtete Techniker geregelter Ausgaben für Gemeindezwecke u. s. w. Hiezu kommt, dass bei diesen Verhandlungen ganz unvermeidlich eine vielfache Mischung von eigentlichen Gemeindeverwaltungs-Gegenständen und von solchen Gegenständen stattfindet, welche wesentlich der Staatsverwaltung angehören, also den Organen der Gemeindeverwaltung nur als gleichzeitigen Organen von jener zur Besorgung übertragen sind, eben hiedurch aber eine geordnete und die Berechtigten befriedigende Eröffnung der Verhandlungen zu allgemeinem Zutritt in hohem Grade erschwert ist.[3]) Nur als Ausnahme erscheint daher hier eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen gerechtfertigt. Diese Ausnahme ist aber wohl ganz entsprechend zu bestimmen, nach Maassgabe der Vorschriften der bestehenden Gemeindeverfassungen in Betreff der Mitwirkung des Bürgerausschusses oder der Städteverordneten bei der Vollziehung, und dürfte demgemäss in allen den Fällen einzutreten haben, in welchen, auch Behufs einer angemessenen Controle der Gemeindeverwaltung aus

---

1) Bülau, a. a. O. S. 388.

2) Bad. Kammerverhandl. a. a. O. S. 63 und 68; Reichard a. a. O. S. 236.

3) Bad. Kammerverhandl. a. a. O. S. 61.

der Mitte der Gemeindegenossen, jene Mitwirkung verfassungsgemäss stattfindet, mit alleinigem Ausschluss derjenigen, welche ganz persönliche Verhältnisse betreffen, namentlich der Annahme in die Gemeindegenossenschaft und der Besetzung von Gemeindediensten.[1]) Unter sämmtlichen sonach ausnahmsweise der Oeffentlichkeit überwiesenen Gegenständen der Vollziehung wird aber wohl die Prüfung der Gemeinderechnungen die öffentliche Aufmerksamkeit im vorzüglichsten Maasse und um so mehr in Anspruch nehmen, als die da und dort angeordnete Veröffentlichung derselben vor den Gemeindegenossen, auf welche schon als genügendes Controlemittel hingewiesen worden ist,[2]) zufolge der gewöhnlichen Anlage der Rechnungen, und des entfernt nicht anregenden Eindruckes eines solchen Aktes, nicht zu genügen vermag.[3])

Sind nun nach dem Bisherigen die unter öffentlichem Zutritt zu verhandelnden Gegenstände der Gemeindeverwaltung durchaus nur solche, welche unter einer Mitwirkung des Bürgerausschusses oder der Stadtverordneten stehen, so ist endlich noch überhaupt, im Einklang mit dem Umfang des in diesem Institut gewährten verfassungsmässigen Controlerechtes, also nach dem Maasse der gegebenen Zustände, eine Beschränkung jenes Zutritts auf die Verhandlungen dieser Organe der Gemeindegewalt zu fordern, sei es nun, dass solche, wie gewiss am zweckmässigsten ist,[4]) unter dem alleinigen Zusammentritt von diesen Organen, oder, wie nach dem früher Mitgetheilten zum Theil der Fall ist, in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath stattfinden. In dieser kleineren Ausdehnung ist die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, wie oben schon erwähnt wurde, wesentlich abweichend von den in neuerer Zeit in Württemberg gestellten Anträgen auf Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Verhandlungen, und offenbar analog denjenigen Bestimmungen, welche in den meisten constitutionellen Staaten auch hinsichtlich des Zutrittes der Staatsgenossen zu den Verhandlungen der Landstände verfassungsgemäss feststehen, in allen

1) Bad. Kammerverhandl. a. a. O. S. 68.

2) O. a. Art. im Schwäb. Merkur, am Schluss.

3) Württ. Kammerverhandl. a. a. O. S. 60 und 61.

4) O. a. Schrift: Zur Beleuchtung der Gemeindeverwaltung in Württemberg. S. 25.

anderen Staaten, wo diese Einrichtung überhaupt in Anregung kam, allein verlangt, beziehungsweise gewährt worden.[1]) Ebenso ist sie in diesen Gränzen von anerkannten wissenschaftlichen Autoritäten bevorwortet worden.[2]) Endlich wird bei dieser Beschränkung wohl ohne Zweifel auch eine in dem Zwecke der ganzen Einrichtung begründete wichtige Forderung am sichersten erfüllt werden, — dass nur das Allgemeine und Grosse, dieses aber soviel als nur immer möglich ins hellste Licht gestellt werde.[3])

Neben der in dem Bisherigen auseinandergesetzten Beschränkung der Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen rücksichtlich der Verhandlungsgegenstände bedarf es nun weiter auch einer Beschränkung hinsichtlich der persönlichen Zutrittsfähigkeit. Diese wird, eines Theils zu Sicherung des für Zuhörer erforderlichen Raumes, dessen wahrscheinlicher Mangel öfters schon als ein Hinderniss der Oeffentlichkeit bezeichnet wurde,[4]) andern Theils und besonders zu Entfernthaltung der eigentlichen Proletarier in der Gemeinde und der hauptsächlich von dieser Seite zu besorgenden und besorgten Unschicklichkeiten, Rohheiten oder gar handgreiflichen Einmischungen der Zuhörerversammlung,[5]) auf die aktiven und dabei wahlberechtigten Bürger zu beschränken sein,[6]) so dass, den diessfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss, ebendamit alle diejenigen von dem Zutritt ausgeschlossen bleiben, welche der Klasse von Verbrechern angehören, oder in zerrütteten Vermögensverhältnissen sich befinden, oder in öffentlicher

---

1) Reichard, a. a. O. S. 232 ff.; Bad. Kammerverhandl. von 1831, 3s Beil.-Heft S. 118, und Bd. 10 S. 68.

2) v. Savigny, o. a. Abhandlung über die preussische Städteordnung, in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift, Jahrg. 1832, 3s Heft, S. 413; Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 387; Reichard, a. a. O., S. 235 ff. Ueber die Städte in Deutschland und ihre Verfassungen, Abhandlung in der deutschen Vierteljahrschrift von 1839, Heft 3, S. 124.

3) Bülau, a. a. O. S. 388.

4) Bad. Kammerverhandl. von 1831, Heft 10 S. 64; Württ. Kammerverhandl. von 1837, a. a. O. S. 37.

5) Bad. Kammerverhandl. von 1831, a. a. O. S. 61; Württ. Kammerverhandl., a. a. O. S. 12.

6) v. Savigny, o. a. Abhandl., a. a. O.; Bad. Kammerverhandl., a. a. O. S. 64; Reichard, a. a. O. S. 237.

Unterstützung oder in dem verdächtigen Verhältniss polizeilicher Zutheilung stehen.[1])

Endlich erscheint, zumal bei ganz neuer Einführung der Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen in einem Lande, eine Beschränkung von dieser, zunächst wenigstens, auf grössere, überhaupt solche Gemeinden, welche die Kräfte und Mittel zu schneller Beseitigung etwaiger Störungen und Unordnungen in zureichendem Maasse besitzen, also etwa auf grössere Stadtgemeinden, im allgemeinen Gemeindeinteresse begründet.[2])

Muss nun die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, in den zuvor bezeichneten Gränzen und Beschränkungen, vom allgemein rechtlichen Standpunkte aus als eine durchaus begründete Forderung anerkannt werden, so stellt sich dieselbe ausserdem auch noch vom allgemeinen politischen Standpunkte aus als höchst wünschenswerth dar, indem sich von ihr für das gesammte Gemeindeleben sehr grosse und bedeutende Vortheile erwarten lassen.

Von diesen Vortheilen, welche im Ganzen mit den Vortheilen der Oeffentlichkeit im Staatsleben übereinstimmen,[3]) mag es genügen, folgende als die bedeutendsten hervorzuheben:

Vor Allem liegt in der Oeffentlichkeit eine sehr wirksame und eingreifende, ausserdem nur schwer und unvollkommen herzustellende Controle der ganzen Gemeindeverwaltung, eines der sichersten Mittel zu Entfernthaltung von Missbräuchen, von Uebereilungen und Unpartheilichkeiten in jener, insbesondere aber in der Gemeindevermögensverwaltung, somit auch zu Vereinfachung der sonstigen Controleanstalten, und der kräftigste Antrieb

---

1) Preuss. St.-Ordn. von 1808, §. 74 und 75; von 1831, §. 19 und 20; Sächs. St.-Ordn., §. 73—76; Württ. Verw.-Ed., §. 6, Gemeindebürgerrechts-Ges. Art. 47.

2) In Preussen und Sachsen ist überhaupt nur von einer Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen die Rede, jene also jeden Falls auf Stadtgemeinden beschränkt; in Baden wurde aus dem ebengedachten Grunde eine Beschränkung derselben auf Städte über 3000 Seelen beantragt. S. o. a. Bad. Kammerverhandl., a. a. O. S. 64, 65 und 68.

3) Artikel über die Oeffentlichkeit u. s. w. von Welcker in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker.

zu Erhöhung des Eifers, der Sorgfalt, der Aufmerksamkeit und Besonnenheit auf Seiten der verschiedenen Organe der Gemeindegewalt. [1])

Die hiebei von den Gemeindegenossen zu gewinnende, bei Ermanglung der Oeffentlichkeit ihnen so häufig mehr oder weniger abgehende nähere Bekanntschaft mit den einzelnen Organen der Gemeindegewalt, nach ihrem Charakter und ihren Fähigkeiten, muss sodann nothwendig dazu führen, dass zu Handhabung jener Gewalt, bei jeder eintretenden Gelegenheit, nur die tüchtigsten und einsichtsvollsten Männer aus der Mitte der Gemeinde berufen werden. [2])

Als unmittelbare weitere Folge der bisher gedachten Wirkungen der Oeffentlichkeit wird durch diese ferner das sonst gewöhnliche schädliche, die Gemeindethätigkeit in allen, selbst in den wohlthätigsten Maassregeln störende und eigentlich lähmende Misstrauen der Gemeindegenossen, insbesondere der Steuerpflichtigen, hinsichtlich der treuen und sorgfältigen Benützung des Gemeindevermögens und der Anwendung angemessener Sparsamkeit in dem Gemeindeaufwand entfernt, ihre Geneigtheit, im wahren Interesse der Gemeinde Lasten zu übernehmen, gewonnen, und überhaupt, soviel als möglich, Zufriedenheit in der Gemeinde hergestellt und befestigt. [3])

Zugleich verschafft die Oeffentlichkeit auch noch den Gemeindegenossen selbst einen ausserdem oft fast ganz mangelnden klaren und lebendigen Blick in das Gemeindeleben und die Gemeindeverwaltung, giebt ihnen Gelegenheit zur Uebung in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, und erleichtert dem zufolge mehr und mehr die sonst häufig so schwie-

---

1) O. a. Abh. über die Städte in Deutschland, a. a. O. S. 124; Reichard, a. a. O. S. 238 und 239; Kolb, Abh. über die dermalige Gemeindeordnung in der baier. Pfalz u. s. w., in den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Statistik, herausgegeben von Bülau, 1843, 1r Band, S. 70; Württ. Kammerverhandl. von 1847, a. a. O. S. 16.

2) Reichard, a. a. O. S. 236, 239 und 240; Bad. Kammerverhandl., a. a. O. S. 57; Württ. Kammerverhandl., a. a. O. S. 17.

3) Reichard, a. a. O.; Bad. Kammerverhandl., a. a. O. S. 58; Württ. Kammerverhandl., a. a. O. S. 15, 16 und 36.

rige Auswahl von Organen für die Handhabung der Gemeindegewalt. [1])

Endlich trägt die Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung, im Zusammenhang mit den bisher erwähnten günstigen Wirkungen derselben, in hohem Grade bei zu Beseitigung der gegenwärtig immer noch so allgemein und vielfach beklagten Gleichgültigkeit der Gemeindegenossen gegen die Interessen der Gemeinden und zu Weckung einer an ihre Stelle tretenden warmen Theilnahme an letzteren, eines wahren, lebendigen Sinnes für das Gemeindeleben, wie überhaupt für alle gemeinsamen Angelegenheiten, eines kräftigen, da wo es gilt, wirklich mitwirkenden Gemeingeistes, des eigentlichen Lebensprincipes der diesen voraussetzenden, und hier allein vor Augen stehenden Gemeindeverfassungen, und der Grundbedingung eines wahrhaft constitutionellen Lebens. [2])

Die diesen unleugbaren Vortheilen einer angemessenen Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen von manchen Seiten schon entgegengehaltenen angeblichen Nachtheile derselben sind, was insbesondere die darunter hervorgehobene Beengung der Gemeindeverwaltungs-Organe in ihren Berathungen, sowie einen dabei möglichen Ausbruch von Leidenschaftlichkeiten betrifft, grossen Theils und in der Hauptsache eben durch eine angemessene Beschränkung derselben rücksichtlich der Verhandlungsgegenstände, der persönlichen Zutrittsfähigkeit und der Gemeinden selbst in der oben beantragten Weise, entfernt zu halten, und werden, soweit sie je demungeachtet zum Theil eintreten sollten, gewiss weit aufgewogen durch jene Vortheile. Ueberdiess ist aber dieser, ebenso häufig auch gegen freisinnige, auf dem Princip der Oeffentlichkeit beruhende Staatsverfassungen erhobenen Einwendung gegenüber wohl zu bedenken, wie nicht bei träger Ruhe, bei Entfernthaltung aller Versuchungen, bei geistiger Dumpfheit, sondern nur bei höherer Ausbildung und thätigem Kampf für die höheren Interessen und Aufgaben des Gemeinwesens entschiedenes Fortschreiten zum Bessern und damit Wohlbefinden und Zufriedenheit dauernd gesichert

1) Reichard, a. a. O. S. 239; o. a. Abh. über die Städte in Deutschland, a. a. O. S. 124; Bad. Kammerverhandl., a. a. O. S. 58; Württ. Kammerverhandl., a. a. O. S. 36.

2) Reichard, a. a. O. S. 239 und 240; Württ. Kammerverhandl., a. a. O. S. 39.

wird.[1]) Wenn aber von einer höheren wissenschaftlichen Autorität gegen die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen weiter noch bemerkt wird, dass durch dieselbe ein wesentliches Erforderniss dieser Berathungen, — Einfachheit ohne theatralischen Zusatz, Noth leiden möchte,[2]) so dürfte diese Besorgniss doch nicht leicht eintreffen;[3]) wir glauben vielmehr eher den weiteren naheliegenden Vortheil von ihr erwarten zu dürfen, dass bei derselben die in geschlossenen Rathszimmern so häufig mangelnde angemessene Vorbereitung der Berathungen und gebührende Würde in denselben, durch die Rücksicht auf einen zur Controle anwesenden grösseren Kreis von betheiligten Zuhörern eher gesichert werde.

So erscheint denn also, in angemessener Beschränkung, die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, wirklich vom allgemein rechtlichen und vom politischen Standpunkte aus durchaus begründet, daher die Forderung und der Wunsch ihrer Herstellung insoweit vollkommen gerechtfertigt, und es darf sich hierauf die Hoffnung erheben, dass dieses Institut, vielleicht in nicht zu entfernter Zeit, von den zuständigen Gewalten, nach weiterer Erwägung, im wahren Interesse der Gemeinden und hiemit des Staates, ins Leben gerufen werde.

Sollen indessen die durch diese Oeffentlichkeit bedingten Fortschritte und Verbesserungen im Gemeindeleben vollkommen verwirklicht werden, so bedarf es allerdings ausserdem noch der Erfüllung anderer in engem Zusammenhang hiemit stehenden Forderungen, nicht allein im Gemeinde-, sondern auch im Staatsleben. Dort muss zugleich das Recht zu freier Besprechung der Gemeindeangelegenheiten in Wort und Schrift durch die Gemeindegenossen gewahrt, und möglichste Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegenüber vom Staat hergestellt werden. Hier aber thut Weckung, Hebung und Stärkung aller Lebenselemente, und gerechte Berücksichtigung der die Gegenwart bewegenden politischen Wünsche Noth; denn „wo diese Wünsche vereitelt und niedergedrückt werden," sagt einer unserer deutschen Publicisten

1) O. a. Artikel über Oeffentlichkeit, von Welcker, a. a. O. S. 284.
2) Dahlmann, Politik, 1r. Bd. S. 239.
3) Diese Ansicht theilt auch Reichard, a. a. O. S. 237.

mit Recht, „da[illegible] man sich auch gegen das Nähere und Nächste verstimmt.“ „Wollt ihr ein kräftiges Gemeindeleben, so müsst ihr die Bürger auch auf Staat und Welt mit freisinnigem Geiste blicken lassen. Beschränkt ihr sie auf die Gemeinde, so werdet ihr auch in den Gemeinden nur beschränkten Köpfen und engherzigen Gemüthern begegnen.“ [1]) Möge daher auch diesen Forderungen mehr und mehr die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden!

---

1) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde, S. 388 und 389.